

Enterbung / Enterbt?

Enterbung - enterben durch Testament - Beratung vom Rechtsanwalt

Die Enterbung ist im Erbrecht in § 1938 BGB geregelt. Durch die Enterbung können einzelne oder alle gesetzliche Erben durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Enterben können Sie Verwandte, dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner.

Der Staat als Fiskus, der ebenfalls zu den gesetzlichen Erben gehört (immer wenn kein Ehegatte oder Verwandter erbt), kann nur enterbt werden, indem man im Testament einen anderen Erben bestimmt.

Enterbung im Testament

Die Enterbung erfolgt entweder durch ein negatives Testament, in dem einzelne gesetzliche Erben ausgeschlossen, ohne dass an deren Stelle andere Erben eingesetzt werden. Wenn nicht testamentarisch anders verfügt, tritt dann die gesetzliche Erbfolge so ein, als ob der Enterbte beim Eintritt des Erbfalls nicht vorhanden wäre.

Die Enterbung kann auch durch ein positives Testament, in dem anstatt der gesetzlichen Erben ein testamentarischer Erbe eingesetzt wird, erfolgen.

Die Enterbung braucht rechtlich keinen Grund und muss auch im Testament nicht begründet werden.

Enterbung durch Berliner Testament

Neben einer klaren normalen Enterbung im Testament führt typischerweise das Berliner Testament zur Enterbung der Kinder. Durch die Enterbung entstehen Pflichtteilsansprüche, die häufig bei der Gestaltung des Berliner Testaments gar nicht mit bedacht werden. (Zu Risiken des Berliner Testaments lesen Sie [hier](#).)

Geht eine vollständige Enterbung durch Testament?

Zumindest bei den nahen Verwandten und Ehegatten ist rechtstechnisch nach dem deutschen Erbrecht eine vollständige Enterbung wegen des Pflichtteilsrechts nicht möglich. Auch

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

undurchdachte Schenkungen kurz vor dem Erbfall helfen nicht.

Ist trotzdem eine vollständige Enterbung gewollt, muss es eine langfristige Erbfolgeplanung geben.

Enterbung durch Schenkung?

Das Enterben muss dann mit langfristig geplanten, gut durchdachten und rechtzeitig durchgeführten [Schenkungen](#) kombiniert werden. Eine Schenkung, die entweder in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall oder nur auf dem Papier erfolgte, ohne dass die Schenkung auch wirklich inhaltlich vollzogen wurde, löst Pflichtteilsergänzungsansprüche aus.

Beispiel: Ein Mann „verschenkt“ sein Haus an eines seiner beiden Kinder 12 Jahre vor seinem Tod und enterbt das andere Kind durch Testament. Behält sich der Schenker Nutzungsrechte am Haus vor (z.B. als Nießbrauch, Wohnrecht oder freies Rückforderungsrecht), beginnt die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen. Die Schenkung löst dann auch nach Ablauf von 10 Jahren Pflichtteilsergänzungsansprüche aus.

Achtung: Bei Schenkungen unter Ehegatten läuft die 10-Jahres-Frist nicht an. Auch hier führt eine lange zurückliegende Schenkung zu [Pflichtteilsergänzungsansprüchen](#).

Wird aber rechtzeitig an den Richtigen, nämlich nicht an den Ehegatten verschenkt, klappt auch ein vollständige, auch wertmäßig komplette Enterbung.

Beispiel: Ein Unternehmer hat Kinder aus zwei Ehen. Der Vater möchte die Kinder aus erster Ehe komplett enterben, weil es nach der Trennung von der Mutter keinerlei Kontakt mehr zu den Kindern aus der ersten Ehe gab. Sein Haus und sein Unternehmen so sein Kind aus der zweiten Ehe bekommen. Hier könnte der Unternehmer Haus und Unternehmen bei Eintritt ins Rentenalter an das Kind ohne „Wenn und Aber“ verschenken. Verstirbt der Mann nach elf Jahren, kann dies zu einer völligen Enterbung der anderen Kinder führen. Ihr Pflichtteil berechnet sich aus einem wertlosen Nachlass und ein Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht wegen des langen Zeitraums zwischen Schenkung und Tod auch nicht mehr.

Zu bedenken ist aber, dass eine so umfangreiche lebzeitige Schenkung mit erheblichen Risiken verbunden ist. Nicht nur ist der Mann quasi mittellos, sondern problematisch wird es auch,

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

wenn das Kind beispielsweise durch einen Unfall vorher verstirbt.

Eine sinnvolle Alternative ist ein [Pflichtteilsverzichtsvertrag](#). Die Pflichtteilsberechtigten werden dafür zwar im Normalfall eine Abfindung verlangen, aber dies ist unter Umständen sinnvoller (und vielleicht auch fairer) als die riskante Totalschenkung.

Weitere Informationen zum Enterben und zu den Rechtsfolgen der Enterbung finden Sie hier.
[Link](#)

Beratung zum richtigen mit ungewollten Erben vom Anwalt im Erbrecht

Rechtsanwalt Alexander Grundmann berät Sie, wenn Sie enterben wollen oder enterbt sind. Wir gestalten Ihr Testament oder prüfen, ob Ihnen nach einer Enterbung ein Pflichtteil zusteht oder Sie Pflichtteilsergänzung verlangen können.

Beratung bei der Testamentsgestaltung

- Wie enterbe ich richtig?
- Ist Enterben der richtige Weg?
- Welche Alternativen gibt es?

Beratung nach dem Erbfall: Enterbt? Pflichtteil?

Sie fühlen sich benachteiligt, weil Sie enterbt wurden und nichts vom Erbe Ihres Vaters/Ihrer Mutter oder von Oma und Opa bekommen? Was ist mit dem Pflichtanteil?

Wir geben Ihnen eine schnelle, fachkundige Auskunft und

Im Rahmen der telefonischen Terminvereinbarung zu einer Erstberatung im Erbrecht sagen wir Ihnen verbindlich, wieviel die Erstberatung in Ihrem Fall kostet.

Rufen Sie uns bei Fragen rund um Enterbung einfach - unverbindlich und kostenfrei - an, um zu klären, wie Rechtsanwalt Grundmann Ihnen helfen kann.